

Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des Antragsgegners (Beklagten)	Sitz des Gerichts der ersten Instanz	Akten- zeichen	Tag der Ent- scheidung	Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer			Tag der Abgabe an das Gericht der ersten In- stanz	Bemerkungen
	Name des Antragstellers (Klägers) - nur erforderlich bei Na- mensverschiedenheit -				UF Berufungen und Beschwerden gegen Endent- scheidungen	UFH Antrag außerhalb eines bei dem Gericht anhängi- gen Verfahrens	WF Sonstige Beschwerden		
	1				2	a	3		
3.1.94	Schlesinger Eva	Stollberg	F 22/93	14.12.93	1				
4.1.94	<u>Bauer Martin</u> Reusch Ludmilla	Hohenstein- Ernstthal	1 F 74/93	16.12.93			1	10.3.94	

- ¹In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. ²Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
- ¹In Spalte 4 a sind alle Berufungen sowie diejenigen Beschwerden einzutragen, die sich gegen Endentscheidungen über Familiensachen richten. ²Die sonstigen Beschwerden sind in Spalte 4 c einzutragen.
- Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind unter neuer Nummer einzutragen.
- ¹Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. ²Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
- Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
 - bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz (Instanz der weiteren Beschwerde) in die Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz) zurückverwiesen werden,
 - bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
 - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
- In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.